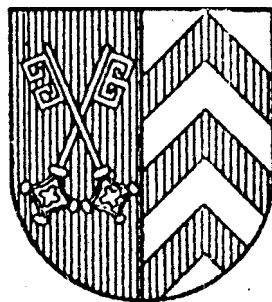


**Vom
Fürstbistum Minden
zum Kreis
Minden-Lübbecke**



Vom Fürstbistum Minden zum Kreis Minden-Lübbecke

Hans Nordsiek

Minden 1977

Verehrte Leserin!

Verehrter Leser!

Im Jubiläumsjahr 1977 kann die Stadt Minden mit Stolz auf 1000 Jahre Markt-, Münz- und Zollrechte zurückblicken. — Dies ist uns aktueller Anlaß, ebenfalls einen Ausflug in die Geschichte zu unternehmen.

Wir möchten auf die historisch nachweisbaren Gemeinsamkeiten des heutigen Kreisgebietes aufmerksam machen. — Mit dieser Schrift soll mehr Verständnis für die durch das „Bielefeld-Gesetz“ getroffene Lösung vermittelt, ein weiterer Beitrag zur Integration der alten Kreisteile geleistet und damit das „Kreisbewußtsein“ gestärkt werden. Vor uns liegen vielschichtige Probleme und Aufgaben, die nur durch von der gesamten Bevölkerung des heutigen Kreises getragene Anstrengungen gelöst werden können. — Möge diese Veröffentlichung überall die Bereitschaft und den Willen stärken, die Zukunft gemeinsam zu bewältigen!

Minden, August 1977

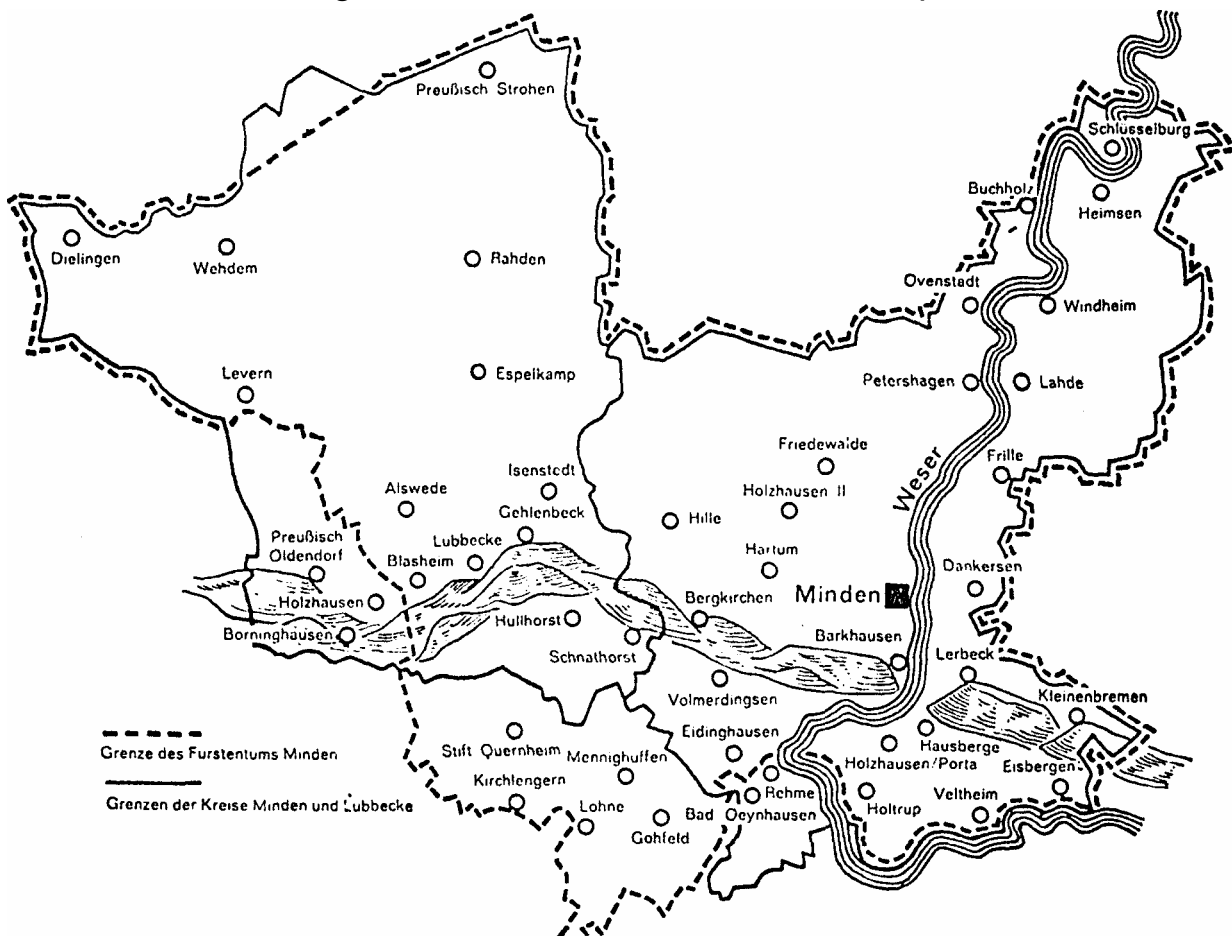
Für den Kreis Minden-Lübbecke

Struckmeier Dr. Momburg

Landrat Oberkreisdirektor

Der Kreis Minden-Lübbecke besteht seit dem 1. Januar 1973. Am 28. September 1972 verabschiedete der Landtag von Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf das „Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld“, das am 1. Januar 1973 in Kraft trat und die gesetzliche Grundlage für die Gebietsreform in Minden-Ravensberg und Lippe darstellte. Daher hörten am 31. Dezember 1972 auch die bisherigen Kreise Minden und Lübbecke sowie die Ämter und Gemeinden in diesen Kreisen auf zu bestehen. Am 1. Januar 1973 waren aus 125 Gemeinden und Städten der ehemaligen Kreise Minden und Lübbecke — 1 Gemeinde des Altkreises Minden war dem Nachbarkreis Herford zugeschlagen worden — 11 neue Städte und Gemeinden im Kreis Minden-Lübbecke entstanden.

Sicherlich sind geschichtliche Entwicklungen und historische Raumeinheiten keine wesentlichen Argumente für diese Entscheidung und die Bildung des Kreises Minden-Lübbecke gewesen, und doch haben die Parlamentarier in Düsseldorf damit eine neue Gebietskörperschaft geschaffen, deren Gebiet tatsächlich schon viele Jahrhunderte lang als Fürstbistum Minden eine politische Einheit



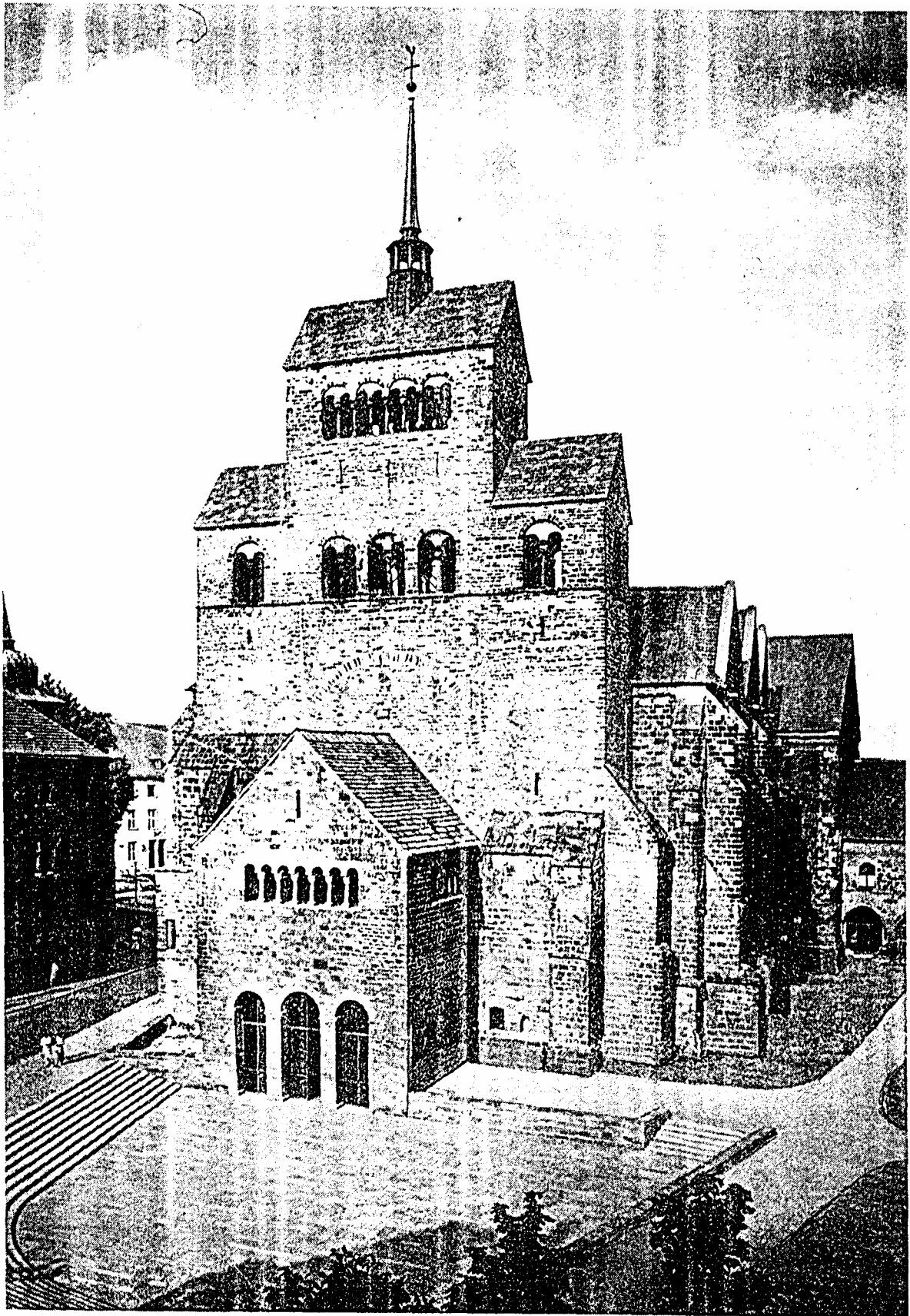
gewesen ist, die bis 1807 als preußische Provinz existierte und deren Territorialgrenzen nur geringfügig im Westen und Süden von den heutigen Grenzen des Kreises Minden-Lübbecke abweichen. Die historische Einheit des neuen Kreises, die durch das ehemalige

Fürstentum Minden in besonderer Weise augenfällig wird, aber auch durch zahlreiche andere Gemeinsamkeiten in der Vergangenheit zum Ausdruck kommt, soll im folgenden kurz beleuchtet werden.

Die Verhältnisse des Mindener Landes zur altsächsischen Zeit, d. h. vor der Christianisierung und der Integrierung Sachsens in das karolingische Reich sind uns nur sehr lückenhaft überliefert. Wir wissen, daß das Gebiet um Weser und Wiehengebirge zur Heerschaft der Engern gehörte, die neben den Westfalen und Ostfalen den sächsischen Gesamtstamm bildeten. Die sächsischen Stammesgebiete zerfielen in sog. Gaue, die weitgehend natürliche Siedlungsräume waren, z. T. aber auch wohl politische Einheiten gewesen sein mögen. Karl der Große behielt die altsächsischen Siedlungsgaue in der Regel bei der Sachsen-Mission als Urkirchspiele und bei der politischen Einteilung des Landes in Grafschaften bei. Der Raum des späteren Fürstbistums Minden stellte damals, Ende des 8. Jh., noch keine Einheit dar, sondern gliederte sich in mehrere sächsische Gaue, die durch mehr oder weniger breite Grenzstreifen voneinander getrennt waren. Im späteren Territorium Minden lagen der „Gau um Minden“, der „Wesertalgau“, der „Hlitbeki-Gau“ (Lübbecke-Gau) und der „Gau um Rehme“.

Als Karl der Große nach Beendigung der Sachsenkriege die einzelnen Missionszentren und deren Gebiete organisatorisch zusammenfaßte, gründete er aus zwei Missionsbezirken um 800 das Bistum Minden und errichtete an einer politisch-strategisch wichtigen Stelle, nämlich an der Weserfurt in Minden, den Bischofssitz und den Dom, die Kathedrale der Diözese, die weit in heute niedersächsische Gebiete hineinreichte; sie umfaßte im Norden noch Sulingen, Nienburg und Fallingb. und erstreckte sich im Osten bis nach Hannover, weseraufwärts reichte das Diözesangebiet etwa bis Polle, und im Westen war die Hunte die Grenze zwischen den Diözesen Minden und Osnabrück. Im Spätmittelalter war die Diözese Minden kirchlich in die Archidiakonate Ohren/Weser, Apelern, Obernkirchen, Pattensen, Wunstorf, Mandelsloh, Ahlden, (Mark)lohe, Sulingen, St. Martini Minden, Lübbecke und Rehme eingeteilt.

Der Aufstieg und die Blütezeit des Bistums fielen in die Zeit der sächsischen und salischen Kaiser (919—1125). Die Bischöfe jener Zeit waren vielfach kaiserliche Vertraute, Ratgeber, Heerführer und Diplomaten. Oft haben deutsche Kaiser damals die Bischofsstadt Minden besucht.



Das um 1150 zu dem heutigen Querriegel veränderte Westwerk des Mindener Domes, der Kathedrale der Diözese und des Fürstbistums Minden.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts aber war die Blütezeit des Bistums vorbei. Im Zuge der Territorienbildung im Reich waren die Bischöfe in zunehmendem Maße in Auseinandersetzungen mit den umliegenden Dynastien in der Diözese Minden verwickelt, die ebenso wie die Bischöfe selbst versuchten, in einem geschlossenen Gebiet weltliche Landesherren zu werden, ein Territorium zu begründen.

In diesem Zusammenhang ist u. a. auch die Erwerbung der Freigrafschaft Stemwede 1261 durch den Bischof von Minden zu sehen.

Das Endergebnis dieser territorialen Machtkämpfe war, daß das Territorium, in dem der Bischof von Minden weltlicher Landesherr war, das Fürstbistum Minden also, sehr viel kleiner war als der kirchliche Amtsbereich des Bischofs, das Bistum oder die Diözese. Die Bischöfe waren nicht stark genug gewesen, um sich in ihrer gesamten Diözese, die weitgehend im Machtbereich der Weifen, Schaumburger, Hoyaer, Diepholzer lag, auch als Landesherren behaupten zu können. Was ihnen nach Anfall des Herrschaftsgebietes der Edelherren vom Berge 1398 als Territorium verblieb, war jenes Fürstbistum Minden, das während seiner jahrhundertelangen Existenz politisch, verfassungs- und verwaltungsmäßig, wirtschaftlich, kirchlich und kulturell aufs stärkste die Einheit dieses Raumes geprägt hat. Es war jenes Fürstbistum Minden, dessen Grenzen bis auf einige Abweichungen im Westen und Süden identisch sind mit den Grenzen des neugebildeten Kreises Minden-Lübbecke, der damit die durch das Fürstbistum Minden geschaffene Raumeinheit wiederhergestellt hat.

Aus spätmittelalterlicher Zeit (1460) ist eine einzigartige Beschreibung der Stadt und des Fürstbistums Minden durch den Mindener Domherrn Heinrich Tribbe erhalten geblieben, in der die Topographie, die Verfassung und die Verwaltung der Stadt und des Territoriums dargestellt werden.

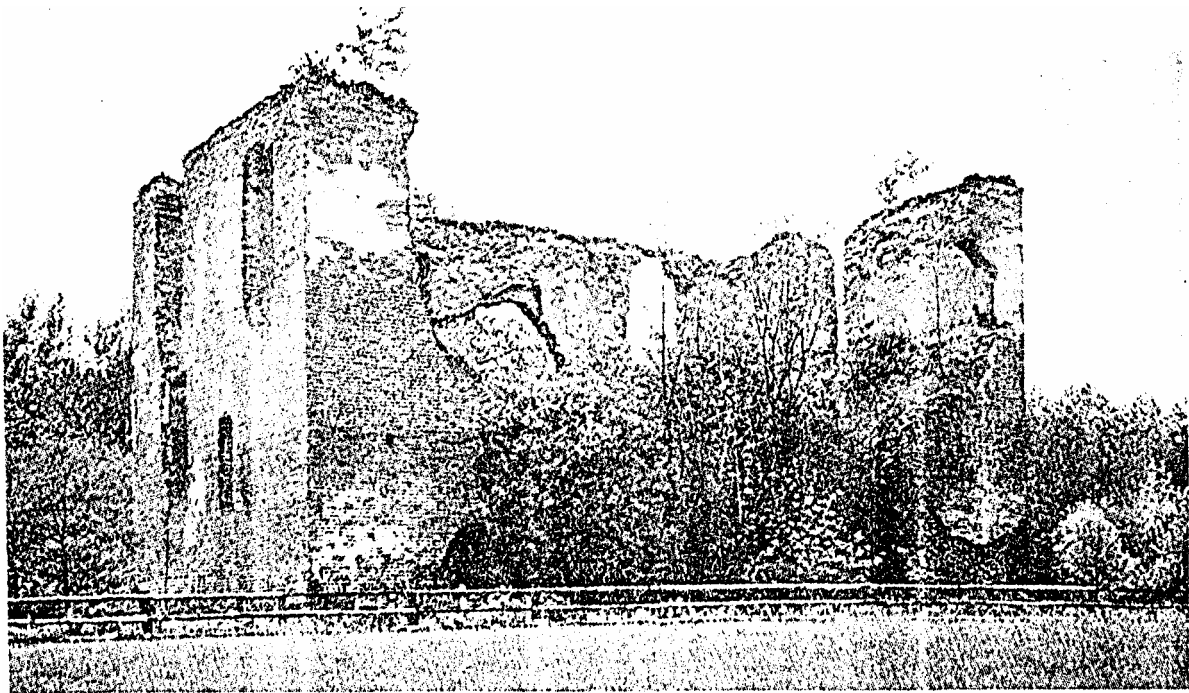
Das Fürstbistum Minden gliederte sich in fünf landesherrliche Ämter, deren Verwaltungsmittelpunkte die fünf Landesburgen Schlüsselburg, Petershagen, Hausberge, Rahden und Reineberg waren. Die Amtsbezirke waren untergliedert in mehrere Vogteien, die jeweils mehrere Kirchspiele mit ihren Bauerschaften umfaßten. Außerhalb der landesherrlichen „Amtsverwaltungen“ standen die direkt dem Landesherrn unterstehenden Städte Minden und Lübbecke, die eigene Verwaltungen besaßen. Die Zentralverwaltung des Territoriums, die bischöfliche Kanzlei, befand sich seit Anfang des 14. Jh. ebenso wie die Residenz des Bischofs im Schloß Petershagen, in dem nach 1648 auch die brandenburgische Regierung saß, bis sie 1669 in die Landeshauptstadt Minden zurückverlegt wurde.



Petershagen um 1647 (Merian) mit dem aus einer Wasserburg von 1306 entstandenen Schloß, Residenz der Mindener Bischöfe, Sitz der Regierung des Fürstbistums und der Verwaltung des landesherrlichen Amtes Petershagen.



Hausberge um 1647 (Merian) mit der Mindener Landesburg Hausberge, die ursprünglich im Besitz der Edelherren vom Berge war und erst 1398 an das Fürstbistum Minden gelangte.



Ruine der im 13. Jahrhundert von den Mindener Bischöfen errichteten Landesburg Rahden, Sitz der Verwaltung des landesherrlichen Amtes Rahden.



Der letzte, noch weitgehend erhaltene Burgmannshof in Lübbecke. Die Lübbecke Burgmannshöfe wurden von den Bischöfen zu Minden als Burglehen an Ministerialadelige für Burgmannsdienste auf der Burg Reineberg vergeben.

Die Regierung des Fürstentums Minden umfaßte um die Mitte des 17. Jh. 1 Statthalter als Vertreter des kurfürstlichen Landesherrn, 1 Kanzler, 2 Regierungsräte, 1 Landdrosten als Vertreter der Stände und 3 Landräte.

Der Landtag des Fürstentums Minden setzte sich zusammen aus dem Domkapitel Minden, den Prälaten und der Ritterschaft sowie den Vertretern der Städte. Das Domkapitel galt als vornehmster Stand und politisch wichtigste Körperschaft des ganzen Landes. Seit der Reformation konfessionell gemischt, umfaßte das Domkapitel 11 katholische und 7 evangelische Domherren adeliger Abkunft.

Den zweiten Stand bildeten die Prälaten (der Abt des Klosters St. Mauritius Minden, der Vertreter des Damenstifts St. Marien Minden, der Komtur von Wietersheim, die Pröpste von Levern und Quernheim) und die auf den landtagsfähigen Rittergütern des Fürstentums ansässigen Adelligen. Insgesamt gab es etwa 25 Rittergüter im Fürstentum Minden, von denen heute noch 17 vollständig oder teilweise in ihrer baulichen Substanz erhalten sind.



Der Ortskern von Levern mit der St.-Marien-Kirche, die 1828 durch Vereinigung der nebeneinanderliegenden Pfarrkirche und ehemaligen Klosterkirche entstand. Aus dem 1227 gegründeten Kloster, der ersten Zisterzienserniederlassung in der Diözese Minden, entstand um 1558 ein ev. adeliges Damenstift, das 1810 aufgelöst wurde.

Diese größtenteils erst im Spätmittelalter entstandenen Rittergüter bzw. Adelssitze standen vielfach im Obereigentum der Bischöfe von Minden bzw. ihrer Rechtsnachfolger, die sie als Ministerialengut oder als Lehen an ihre Ministerialen und Vasallen vergaben. Da viele Familien des Mindener Landadels im Besitze mehrerer Rittergüter waren und untereinander verwandtschaftliche Beziehungen hatten, schufen sie dadurch auch enge Verbindungen zwischen den Rittersitzen im ganzen Land.

Der dritte Stand waren im 17. Jh. die Vertreter der landtagsfähigen Städte Minden, Lübbecke, Petershagen, Hausberge und Schlüsselburg.

Das Fürstentum Minden blieb auch im brandenburg-preußischen Gesamtstaat bis 1807 verfassungsrechtlich eine Einheit, obwohl es 1719 verwaltungsmäßig mit der ebenfalls preußischen Grafschaft Ravensberg vereinigt worden war.

Wie sehr das Fürstentum ein einheitliches Rechtsgebiet geworden war, zeigen unter anderem die zahlreichen preußischen Gesetze und Erlasse, die speziell für den Raum des Fürstentums Minden Geltung hatten, z. B. eine Armenordnung von 1700, eine Eigentumsordnung von 1741 (auch für Ravensberg), ein Armenedikt von 1748, eine Feuerordnung von 1754. Und als schon längst das „Allgemeine Landrecht“ in allen Teilen der preußischen Monarchie in Kraft war, wurden 1834 und 1840 noch „Provinzialrechte des Fürstentums Minden“ veröffentlicht. Auch stadtrechtlich war das Fürstentum eine Einheit. Die Stadt Minden hatte ein Stadtrecht, das aus dem Stadtrecht des Oberhofes Dortmund abgeleitet war. Dieses Mindener Stadtrecht hatte die Stadt Lübbecke übernommen. Tochterstädte von Lübbecke waren im stadtrechtlichen Sinne wiederum die Städte Schlüsselburg, Petershagen und Hausberge. Damit wiesen alle Städte des Territoriums stadtrechtliche Verflechtungen auf. Die alten stadtrechtlichen Beziehungen zwischen Minden und Lübbecke dürften übrigens noch in den Ähnlichkeiten des „Mindener Freischießens“ und des „Lübbecker Bürgerschützenfestes“ zu erkennen sein, die beide nicht etwa von „Schützenvereinen“ sondern von der in „Bürgerbataillonen“ organisierten gesamten Bürgerschaft der Städte gefeiert werden, weil sie aus den Schießübungen der waffenfähigen, zur Verteidigung ihrer Stadt verpflichteten Bürger entstanden sind.

Natürlich war das Fürstbistum und spätere Fürstentum Minden auch kirchlich eine Einheit, die bis zur Reformation durch den Bischof und das Domkapitel von Minden als zuständige kirchliche Instanzen ihren Ausdruck fand.

Als 1648 im Westfälischen Frieden das Bistum Minden aufgelöst wurde und das Territorium an den Kurfürsten von Brandenburg fiel, blieb das weiterbestehende Domkapitel bis zu seiner Auflösung 1811 die katholische Kirchenbehörde für das gesamte Fürstentum Minden, in dem damals freilich nur noch wenige Katholiken lebten. Der Mindener Dom blieb bis ins 19. Jh. hinein die einzige katholische Pfarrkirche des gesamten Territoriums. Heute wiederum umfaßt das 1949 neugebildete Dekanat Minden alle katholischen Pfarreien des Kreises Minden-Lübbecke.

Nach der Reformation, die sich im Mindener Land seit 1525 ausbreitete, entwickelte sich allmählich eine evangelisch-lutherische „Landeskirche“ im Bereich des Fürstbistums Minden, an deren Spitze ein Landessuperintendent stand. Der Superintendent war Mitglied des Mindener Konsistoriums, das für alle evangelischen Kirchensachen im Fürstentum zuständig war. Da das Konsistorium eng mit der Regierung verbunden war, wurde dieses Konsistorium 1719 auch die Kirchenbehörde für Ravensberg, bis es 1816 bei der Gründung des Konsistoriums für die Provinz Westfalen aufgelöst wurde.

Nachdem schon 1530 die Stadt Minden eine eigene evangelisch-lutherische Kirchenordnung erlassen hatte, wurde 1619 auch eine evangelisch-lutherische Kirchenordnung für das Fürstbistum Minden veröffentlicht.

Ein „Gesang- und Gebetbuch für das Fürstentum Minden“ ist uns seit dem 18. Jahrhundert bekannt, das im 19. Jh. durch das „Christliche Gesangbuch für die evangelischen Gemeinden des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg“ abgelöst wurde.

Als das reformierte Haus Hohenzollern, der Kurfürst von Brandenburg, 1648 das Fürstbistum Minden erhielt, bildete sich aus den landesherrlichen Beamten in Petershagen eine reformierte Gemeinde, die mit der Verlegung der Regierung 1669 ebenfalls nach Minden übersiedelte. Aus diesen Anfängen entwickelte sich die heutige ev.-reformierte Petri-Kirchengemeinde, zu deren Sprengel offiziell noch heute das gesamte Gebiet des ehemaligen Fürstentums Minden gehört.

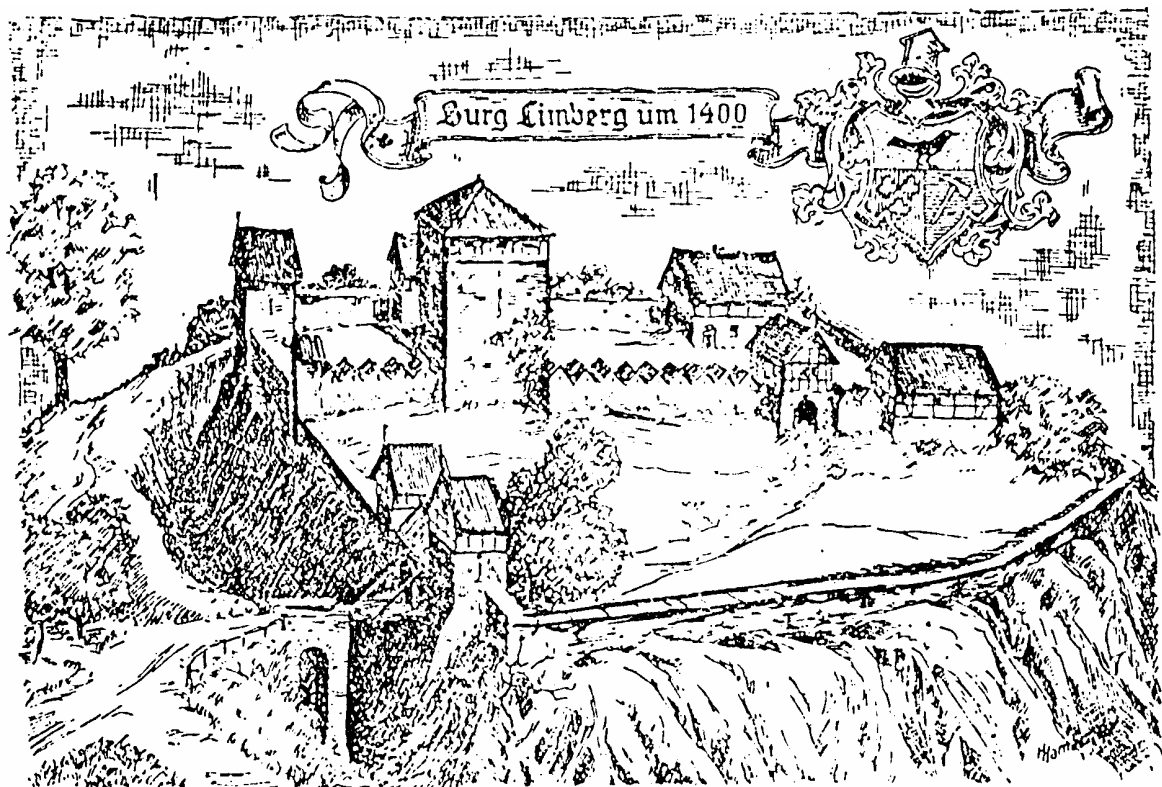
Die jahrhundertealte territoriale Einheit dieses Raumes hat natürlich auch Auswirkungen auf die Forschung, insbesondere auf die Landesgeschichtsschreibung und -forschung gehabt. In zahlreichen Veröffentlichungen seit dem 17. Jh. ist immer wieder das Fürstbistum Minden in seiner Gesamtheit behandelt worden. Es bietet natürlich auch heute noch eine räumliche Grundlage für moderne geschichtswissenschaftliche Untersuchungen.

Seit dem 18. Jh. werden erstmalig jedoch auch gewisse Tendenzen sichtbar, die eine verwaltungsmäßige Aufteilung des Fürstentums ankündigen, wie sie dann zu Beginn des 19. Jh. mit der Einrichtung der modernen Landkreise Minden und Rahden/Lübbecke erfolgt ist: Gemeint sind die „Landräte“ und ihre Aufsichtsbezirke. Schon seit dem 17. Jh. hatte es im Fürstentum Minden Landräte gegeben, die dem Domkapitel und der Ritterschaft angehörten, und zwar zunächst drei. Seit 1727 gab es zwei Landräte aus der Ritterschaft. Diese Landräte vertraten zwar auch die Interessen der Mindener Landstände, waren aber in erster Linie landesherrliche Steueraufsichtsbeamte. Ihre Aufsichtsbezirke waren jeweils mehrere Ämter des Fürstentums. Seit Mitte des 18. Jh. wurden die Aufsichtsbezirke nicht mehr verändert: Ein Bezirk bestand aus den Ämtern Schlüsselburg, Petershagen und Hausberge, der andere aus den Ämtern Rahden und Reineberg. Die Städte Minden und Lübbecke unterstanden, weil sie „amtsfrei“ waren, nicht den Mindener Landräten, sondern besonderen Steuerräten. Der bedeutendste und bekannteste dieser Landräte im Fürstentum Minden war von 1798 bis 1803 der spätere westfälische Oberpräsident Ludwig Freiherr von Vincke.

Als nach der Niederlage Preußens und der Besetzung Minden-Ravensbergs durch französische Truppen dieses Gebiet 1807 zum Königreich Westfalen gekommen war, wurde die alte territoriale Einheit des Mindener Landes noch weitgehend gewahrt. Minden wurde einer der vier Distrikte im Weserdepartement und umfaßte die Kantone Minden, Petershagen, Hille, Rahden, Levern, Lübbecke, Haddenhausen, Reineberg, Oldendorf, Hausberge und Windheim. Erst der französische Senatsbeschluß vom 13. Dez. 1810, der Nordwestdeutschland westlich der Weser zu französischem Staatsgebiet machte, zerteilte den Raum des ehemaligen Fürstentums Minden, so daß das Gebiet westlich der Weser-Werre französisch wurde und der östliche Teil westfälisch blieb.

Nach der Völkerschlacht bei Leipzig nahm General von Bülow am 7. November 1813 Minden wieder für Preußen in Besitz. Er setzte als Leiter der Zivilverwaltung für das Fürstentum Minden Karl Freiherrn von der Horst als Landrat ein. Zusammen mit ihren Deputierten bildeten von der Horst und der für Ravensberg eingesetzte Landrat von Bernuth die „Interimistische Regierungskommission des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg“. Beide Provinzen waren damit in ihrer früheren Form wiederhergestellt, jedoch mit einer bemerkenswerten Abweichung, die schon die Grenzen der künftigen Landkreise andeutete: Die bisherigen ravensbergischen Kirchspiele Börninghausen, Holzhausen und Preuß.

Oldendorf wurden der Verwaltung des Fürstentums Minden unterstellt, während die bisherigen mindischen Kirchspiele Löhne und Gohfeld der Verwaltung der Grafschaft Ravensberg zugeordnet wurden.



Die ravensbergische Landesburg Limberg (Rekonstruktionszeichnung von H. Hamacher), die seit etwa 1290 im Besitz der Grafen von Ravensberg, ursprünglich aber wohl im Besitz der Bischöfe von Minden war, da der nördliche Teil des ravensbergischen Amtes Limberg zur Diözese Minden gehörte und Ravensberg seit 1325 die Lehnsherrschaft Mindens über die Burg anerkannte.

Nach der „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“ von 1815 wurde Preußen in Provinzen und Regierungsbezirke eingeteilt. Die Regierung des neugeschaffenen Regierungsbezirks Minden, die am 1. August 1816 ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, verkündete mit Verordnung vom 18. Oktober 1816 die neue Kreiseinteilung im Regierungsbezirk. Als Grundsatz für die Kreiseinteilung sollte gelten, daß alle ansehnlichen Städte mit ihrer Umgebung eigene Kreise bilden. Flächenmäßig sollte ein Kreis nur so groß sein, daß der Landrat alle Orte des Kreises zu Pferde oder im Wagen an einem Tage erreichen konnte. Mit der Bildung der Kreise Minden, Rahden und Bünde 1816 und der Kreisreform von 1832 (Auflösung von Bünde und Randen, Gründen des Kreises Lübbecke) wurde die alte Einheit des Fürstentums Minden für über 150 Jahre weitgehend aufgehoben, so daß es legitim erscheint, von einer eigenständigen Entwicklung beider Kreise und von einer Geschichte jeweils des Kreises Minden und des Kreises Lübbecke zu sprechen.

Danach hat es seit dem 19. Jh. bis in die Gegenwart immer wieder Gemeinsamkeiten zwischen beiden Kreisen gegeben in Form von Einrichtungen, die beiden bisherigen Kreisen gemeinsam dienten, wenn sie auch wegen der Eigenständigkeit und der Eigenentwicklung der Kreise seit 1816 nicht in dem Maße integrierend gewirkt haben wie die frühere politische Einheit des Fürstentums Minden. 1832 z. B. gab es für beide Kreise eine gemeinsame Kreiskasse, einen gemeinsamen Kreistierarzt und einen gemeinsamen Bauinspektor. Die von 1849 bis 1932 tätige Handelskammer Minden war für die Kreise Minden und Lübbecke zuständig. Zuständig für beide Kreise waren seit jeher auch das Gewerbeaufsichtsamt Minden, das ehemalige Staatshochbauamt Minden, das Amt für Agrarordnung Minden und das Arbeitsgericht Minden. 1965 wurde der Mindener Arbeitgeberverband zum Arbeitgeberverband für die Kreise Minden und Lübbecke erweitert. Seit 1949 waren die Kreise Minden und Lübbecke stets ein Bundestagswahlkreis.

Wie sehr die alte Einheit des früheren Fürstentums Minden zumindestens bei den geschichtlich interessierten Kreisen der Bevölkerung nachwirkt, bezeugt nicht zuletzt auch der Mindener Geschichtsverein, dessen Arbeitsgebiet sich räumlich mit dem ehemaligen Fürstentum Minden oder den ehemaligen Kreisen Minden und Lübbecke deckt.

Es wird eine Aufgabe für die Zukunft sein, die durch ein Gesetz geschaffene neue Gebietskörperschaft auch sozial, wirtschaftlich, verkehrsmäßig und kulturell wieder zu einer echten Einheit werden zu lassen, damit sie auch im Bewußtsein der Bevölkerung des Kreises lebendig wird und die Bürger der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sich auch mit dem Kreis Minden-Lübbecke als ihrem Heimatkreis mit einer langen, einheitlichen Geschichte identifizieren.